

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-40/2024	
Fachbereich	Bauservice
Federführendes Amt	Liegenschaftsamt
Datum	07.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umwelt-, Klima- und Wirtschaftsausschuss	19.06.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Kommunale Wärmeplanung für Schmitten

Mitteilung / Information:

Ein herausragendes Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln. Damit diese Umstellung gelingt und wir unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zügig überwinden können, soll zukünftig jede nach Maßgabe des Landesrechts planungsverantwortliche Stelle, im Falle Schmitten der Gemeindevorstand / die Verwaltung - planen, welche Gebiete in welcher Weise mit Wärme (z. B. dezentral oder leitungsgebunden) versorgt werden sollen.

In Hessen sind laut § 13 Hessisches Energiegesetz (HEG) Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern seit 29.11.2023 verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Somit ist eine Wärmeplanung für Schmitten (noch) nicht verpflichtend. Sollte sich dies ändern, müsste Schmitten bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan nach Maßgabe des WPGs erstellt haben. Nach § 4, Absatz 3 des WPG würde dann für Schmitten ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 WPG genügen, da in Schmitten bis zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet waren.

In einem vereinfachten und verkürzten Verfahren, müsste Schmitten als ersten Schritt in der Wärmeplanung eine Eignungsprüfung durchführen. Die Eignungsprüfung kann ohne Erhebung von Daten, insbesondere anhand vorliegender Informationen zur Siedlungsstruktur, zur industriellen Struktur, zu Abwärmepotenzialen, zur Lage der Energieinfrastrukturen und zu Bedarfsabschätzungen erfolgen (WPG § 14, Absatz 7). Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes wurden in Schmitten bereits extensive Datenerhebungen und Analysen durchgeführt, die den Ist-Zustand und Potentiale der Gemeinde Schmitten u.a. bezüglich Energie, Wärme und Energieträger darstellen. Aufgrund der bestehenden Wissensgrundlage aus der Verwaltung und der EnergyEffizienz GmbH eignet sich Schmitten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz (s. WPG §14, Absatz 2 und 3).

Daher wurde der Beschluss vom Gemeindevorstand am 11.03.2024 gefasst, vorerst nicht in eine kommunale Wärmeplanung für Schmitten zu investieren. Indessen ist dem Gemeindevorstand / der Verwaltung bewusst, dass die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien in Schmitten dezentral erfolgen muss, also in einzelnen Häusern oder Gemeindeteilen. Die Gemeinde Schmitten fördert dieses Ziel durch proaktive Kommunikation von Informationsangeboten zur Orientierung der Bürger, Vermittlung von Beratungsleistungen und Angebote im Rahmen der Mitgliedschaft der Energieberatung Usinger Land. Kommunen, die ihre Wärme fast ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugen sind, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, laut WPG von der Pflicht, eine Wärmeplanung zu erstellen, befreit.

Quellen:

Wärmeplanungsgesetz (WPG) als PDF, Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 394 – vom 20. Dezember 2023:
https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/Downloads/waermeplanung/wpg-bgbl.pdf;jsessionid=A30852817B1D4C387FE279C56A0B8211.live892?_blob=publicationFile&v=2

Einzelansicht §13 des Hessischen Energiegesetzes:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?d=jlr-EnGHE2012V2P13>

Fachbereich Klimaschutz
Katharina Eibisch